

**AOK-BUNDESVERBAND, BERLIN**

**BKK-BUNDESVERBAND, ESSEN**

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH-GLADBACH**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,  
KASSEL**

**KNAPPSCHAFT, BOCHUM**

**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG**

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG**

---

24. Oktober 2008

### **Gesamteinkommen**

Das vorliegende gemeinsame Rundschreiben befasst sich ausschließlich mit dem Begriff des „Gesamteinkommens“, soweit er bei der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung zu beachten ist. Andere Einkommensbegriffe in der Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds im Sinne des § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V bestimmen), werden von diesem Rundschreiben nicht erfasst.

Dieses Rundschreiben ersetzt ab dem 1 Januar 2009 das gemeinsame Rundschreiben zum Gesamteinkommen vom 21. März 2006.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Allgemeines ..... 3
2	Begriff "Gesamteinkommen" ..... 4
2.1	Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ..... 7
2.1.1	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ..... 7
2.1.2	Einkünfte aus Kapitalvermögen ..... 12
2.1.3	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ..... 12
2.1.4	Sonstige Einkünfte ..... 13
2.1.4.1	Einkünfte aus Leibrenten ..... 13
2.1.4.2	Einkünfte aus Unterhaltsleistungen ..... 14
2.2	Gewinnermittlung bei Einkunftsarten aus selbständiger Tätigkeit ..... 15
2.3	Saldierung von Einkünften ..... 16
2.4	Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden ..... 16
2.5	Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens ..... 16
3	Zurechnung von Einkünften ..... 20
3.1	Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte ..... 20
3.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft ..... 20
3.3	Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ..... 22
4	Kindererziehungsleistungen an Mütter der Jahrgänge vor 1921 bzw. vor 1927 ..... 22
5	Pflegeleistungen/-gelder ..... 23
5.1	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§§ 36 ff. SGB XI, § 35 BVG, § 44 SGB VII, §§ 61, 64 SGB XII) ..... 23
5.2	Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Tagespflege ..... 23
5.3	Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Vollzeitpflege ..... 24
Anlage	Alphabetische Auflistung und Zuordnung der Einkunftsarten ..... 25

### **1 Allgemeines**

Die Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI ausgeschlossen, wenn die Familienangehörigen ein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a SGB IV beträgt das zulässige Gesamteinkommen monatlich 400,00 EUR.

Der Ausschluss der beitragsfreien Familienversicherung bei der Höhe nach bestimmten eigenen Einkünften trägt den Grundsätzen des Solidarausgleichs und der Beitragsgerechtigkeit Rechnung. Familienangehörige, die entsprechende Einkünfte erzielen, werden in der Folge auf eine eigenständige Absicherung verwiesen. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Beschluss des BVerfG vom 09.06.1978 - 1 BvR 53/78).

Die allgemeine Einkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V ist an die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 Abs. 1 SGB IV) geknüpft; sie folgt dementsprechend der Entwicklung der Durchschnittsentgelte der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Einkommensgrenze von 400,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 3 SGB V) ist bei der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung immer dann zu berücksichtigen, wenn der Familienangehörige Arbeitsentgelt aus einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis erzielt. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder aus einer geringfügigen entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt nach § 8a SGB IV handelt. Unerheblich ist bei dieser auf den Status eines geringfügig entlohnt Beschäftigten bezogenen Betrachtungsweise ferner, ob neben dem Arbeitsentgelt aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis noch weiteres anrechenbares Gesamteinkommen bezogen wird und in welchem Verhältnis das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung zum Gesamteinkommen steht. Ein Überwiegen des Arbeitsentgelts aus der geringfügigen Beschäftigung wird für die Anwendung der zweiten Einkommensgrenze nicht verlangt. Die Einkommensgrenze von 400,00 EUR gilt selbst dann, wenn im Einzelfall das sonstige anrechenbare Gesamteinkommen bereits den Betrag von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV übersteigt und daneben eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird.

Wird eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausgeübt, gilt die Einkommensgrenze von 400,00 EUR jedoch nicht, da der Anwendungsbereich der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 SGB XI auf geringfügige Beschäftigungen beschränkt ist. Zwar schreibt § 8 Abs. 3 Satz 1 SGB IV insoweit eine Gleichstellung vor, als anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird; diese Vorschrift findet aber im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung faktisch keine Anwendung, da Selbständige (von den besonderen Personengruppen Künstler und Landwirte einmal abgesehen) nicht zum kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Personenkreis gehören. Für geringfügig selbständig Tätige ist daher die Einkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 SGB XI in Höhe von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße maßgebend.

Das Gesamteinkommen ist ferner bei der Prüfung des Ausschlusstatbestandes nach § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI festzustellen. Danach ist die Familienversicherung für Kinder ausgeschlossen, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte/Lebenspartner im Sinne des LPartG des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat 1/12 der maßgebenden Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist. Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen des § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI sind aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, einkommensmindernd zu berücksichtigen (vgl. auch Ausführungen zu 2.4).

## **2 Begriff "Gesamteinkommen"**

Der Begriff des Gesamteinkommens wird in § 16 SGB IV durch eine Legaldefinition umschrieben, die auch für die Durchführung der Familienversicherung maßgebend ist. Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 20.06.1979 - 5 RKn 7/78 -, USK 7976, 22.06.1979 - 3 RK 86/78 - und - 3 RK 8/79 -, USK 7955, 10.07.1979 - 3 RK 16/79 -, USK 7987, 10.11.1982 - 11 RK 3/81 -, USK 82207, - 11 RK 1/82 -, USK 82209, - 11 RK 2/82 -, USK 82215, - 11 RK 3/82 -, USK 82227 sowie 25.02.1997 - 12 RK 19/96 -, USK 9716 und - 12 RK 34/95 -, USK 9718) ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von der Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts auszugehen.

---

## Gesamteinkommen

---

Nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen sieben Einkunftsarten der Einkommensteuer. Für diese Einkunftsarten sind in § 2 Abs. 2 EStG zwei unterschiedliche Arten der Einkunftsermittlung vorgesehen:

a) die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (Überschuss-Einkünfte) bei

- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, und zwar in erster Linie das Arbeitsentgelt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, §§ 19, 19a EStG),
- Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 20 EStG),
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 21 EStG),
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG)

u n d

b) die Gewinnermittlung bei den Einkunftsarten aus selbständiger Tätigkeit, wie

- Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 13 - 14a EStG),
- Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 15 - 17 EStG),
- selbständige Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 18 EStG).

Das Gesamteinkommen in § 16 SGB IV mit seiner Bezugnahme auf die Summe der Einkünfte stellt auf den Einkunfts begriff im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG, d. h. auf die Überschuss-Einkünfte bzw. den Gewinn ab. Es ist unzulässig, für die Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens an andere steuerrechtliche Begriffe, wie beispielsweise an den Gesamtbeitrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG (Summe der Einkünfte vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Betrag nach § 13 Abs. 3 EStG), an das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 4 EStG (Gesamtbeitrag der Einkünfte vermindert um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) oder an das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 EStG, anzuknüpfen.

---

## Gesamteinkommen

---

Dementsprechend dürfen Sonderausgaben (z. B. Vorsorgeaufwendungen) und ausschließlich für die Berechnung der Lohn- oder Einkommensteuer geltende Freibeträge (z. B. Altersentlastungsbetrag, Kinderfreibetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft und für freie Berufe) sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (z. B. für außergewöhnliche Belastungen) bei der Feststellung der Summe der Einkünfte und damit auch bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht in Abzug gebracht werden (BSG, Urteil vom 25.08.2004 – B 12 KR 36/03 R –, USK 2004-20). Für Landwirte, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird, gelten gemäß § 15 Abs. 2 SGB IV abweichende Regelungen (vgl. Ausführungen zu 2.2).

Bei den Überschuss-Einkünften sind die Einnahmen (§ 8 EStG) um die Werbungskosten zu vermindern (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Werbungskosten sind im Wesentlichen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie können nur bei der Einkunftsart geltend gemacht werden, bei der sie erwachsen sind (§ 9 Abs. 1 EStG). Die in § 9a EStG genannten Pauschbeträge für Werbungskosten sind dann zugrunde zu legen, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (vgl. aber Ausführungen zu 2.1.4.1).

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (§ 9c Abs. 1 und 3 EStG) sind bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wie Betriebsausgaben und bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wie Werbungskosten abzugsfähig (vgl. auch Ausführungen zu 2.1.1).

Sofern bis zum 31.12.2008 Erträge und Veräußerungsgewinne (z. B. Dividenden und Gewinnausschüttungen) nach dem so genannten Halbeinkünfteverfahren nur zur Hälfte bei der persönlichen Einkommensteuer des Anteilseigners herangezogen werden (§ 3 Nr. 40 EStG), ist nach § 2 Abs. 5a EStG für Zwecke der Feststellung des Gesamteinkommens das Ergebnis des Halbeinkünfteverfahrens wieder rückgängig zu machen, d. h. dem steuerrechtlich maßgebenden Wert ist die im Halbeinkünfteverfahren nicht angesetzte Hälfte der Beteiligungserträge hinzuzurechnen. Der den Einkünften hinzuzurechnende Betrag im Sinne des § 2 Abs. 5a EStG kann aus dem Erläuterungstext des Einkommensteuerbescheides entnommen werden.

Die nach den §§ 3 und 3b EStG steuerfreien Einnahmen gehören auch dann nicht zum Gesamteinkommen, wenn sie Entgeltersatzfunktion haben. Dies gilt erst recht für solche Einkünfte, die zur Abgeltung eines krankheits- oder behinderungsbedingten Mehrbedarfs dienen.

## **2.1 Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**

### **2.1.1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG gehört in erster Linie das Arbeitsentgelt. Nach § 14 Abs. 1 SGB IV gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Unbedeutend ist, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht, unter welchen Bezeichnungen oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder lediglich im Zusammenhang damit erzielt werden. Die allgemein für Arbeitnehmer geltenden Regelungen (u. a. die Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV -) finden Anwendung. Zuwendungen, die nach der SvEV nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören, bleiben bei der Ermittlung des Gesamteinkommens unberücksichtigt.

Pfändungen sowie Abtretungen, die das erzielte Arbeitsentgelt vermindern, sind bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht vom Arbeitsentgelt abzusetzen. Es ist vielmehr der Betrag des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen, der dem Betroffenen zusteht und nicht der Betrag, der ihm nach Abzug von gepfändeten Beträgen bzw. sonstigen Abtretungen verbleibt.

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist (z. B. Weihnachtsgratifikationen, Urlaubsgelder, zusätzliche Monatsarbeitsentgelte), müssen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens berücksichtigt werden. Sie sind gleichmäßig auf alle Monate zu verteilen und den Monatsbezügen hinzuzurechnen (BSG, Urteile vom 17.08.1982 - 3 RK 68/80 -, USK 82125 und 28.02.1984 - 12 RK 21/83 -, USK 8401).

Die monatlich gezahlten Beträge einer Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses zählen, soweit sie steuerpflichtig sind, zum Gesamteinkommen (BSG-Urteil vom 25.01.2006 - B 12 KR 2/05 -, USK 2006-2). Dabei ist zu beachten, dass für vor dem 01.01.2006 entstandene Ansprüche auf Abfindungen der Arbeitnehmer die nach § 3 Nr. 9 EStG bis zum 31.12.2005 geltende Steuerfreiheit weiter gilt, wenn dem Arbeitnehmer die Abfindungszahlung vor dem 01.01.2008 zufließt (§ 52 Abs. 4a EStG). Gleiches gilt für Abfindungen wegen einer vor dem 01.01.2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31.12.2005 anhängigen Klage.

---

## Gesamteinkommen

---

Hiernach sind Abfindungsbeträge bis zu bestimmten Höchstwerten steuerfrei und damit bei der Ermittlung des Gesamteinkommens unberücksichtigt zu lassen. Die gezahlten Beträge einer Abfindung sind so lange steuerfrei, bis der für den Arbeitnehmer maßgebende Freibetrag ausgeschöpft ist. Für nach dem 31. Dezember 2005 entstandene Ansprüche auf Abfindungen der Arbeitnehmer ist die Steuerfreiheit aufgehoben.

Abfindungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die in Form einer Einmalzahlung gewährt werden, zählen dagegen nicht zum regelmäßigen Gesamteinkommen (BSG-Urteil vom 09.10.2007 - B 5b/8 KN 1/06 KR R-, USK 2007-94). Dies gilt auch im Auszahlungsmoment und für einmalig gezahlte Abfindungen, die in mehreren Raten gezahlt werden.

Die sich aus den Abfindungen evtl. ergebenden Einnahmen (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) zählen zum Gesamteinkommen.

Entsprechendes gilt für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen einer nicht auf Antrag des Beschäftigten erfolgten Entlassung aus einem Dienstverhältnis mit der Maßgabe, dass für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006 der bisherige Steuerfreibetrag von 10.800,00 EUR nach § 3 Nr. 10 EStG a. F. weiter Anwendung findet, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen (§ 52 Abs. 4a EStG).

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 - 9a EStG). Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind daher die Werbungskosten von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzuziehen (BSG, Urteile vom 22.07.1981 - 3 RK 7/80 -, USK 81123, 09.09.1981 - 3 RK 19/80 -, USK 81223, 28.10.1981 - 3 RK 8/81 -, USK 81190 und 26.10.1982 - 3 RK 35/81 -, USK 82151).

Hierbei ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 920,00 EUR bei unbefristeten Beschäftigungen immer pro rata (z. B. mit monatlich 76,67 EUR für das Kalenderjahr) und bei befristeten Beschäftigungen entweder pro rata oder en bloc (z. B. zu Beginn der Beschäftigung) in Abzug zu bringen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Entsprechend können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (§ 9c Abs. 1 und 3 EStG) neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag gesondert abgesetzt werden (§ 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG). Dies gilt allerdings nur für erwerbstätige Alleinerziehende und im Falle des Zusammenlebens beider Elternteile, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Zum Abzug ist der Elternteil berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat.



---

## Gesamteinkommen

---

Bei pauschal besteuertem Arbeitslohn (z. B. nach § 40a EStG für bestimmte Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte möglich) können Werbungskosten nicht abgesetzt werden, weil der Arbeitgeber in diesen Fällen Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist und der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommenssteuer und beim Lohnsteuerjahresausgleich außer Ansatz bleiben.

Bei Beschäftigungen, die nicht befristet sind und voraussichtlich das ganze Kalenderjahr über andauern, ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag mit einem monatlich gleichbleibenden Betrag in Höhe von 76,67 EUR in Abzug zu bringen. Damit wird eine kontinuierliche versicherungsrechtliche Beurteilung ermöglicht.

### **Beispiel (2009)**

Die Ehefrau eines Mitglieds übt eine auf Dauer angelegte geringfügige Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung - keine Pauschalbesteuerung - beträgt mtl. 380,00 EUR.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 303,33 EUR  
(380,00 EUR - 920,00 EUR : 12)

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 400,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 3 SGB V) nicht. Die Familienversicherung ist möglich, und zwar selbst dann, wenn daneben noch weiteres anrechenbares Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB V bis zu einer monatlichen Höhe von 96,67 EUR bezogen wird.

Eine andere Art der Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (z. B. durch sofortige Ausschöpfung zu Beginn des Kalenderjahres) würde dazu führen, dass für die ersten Monate eines Kalenderjahres kein auf das Gesamteinkommen anrechenbares Arbeitsentgelt vorliegt und unter Umständen nach Ausschöpfung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags die maßgebende Gesamteinkommensgrenze überschritten wird und der Ausschluss der Familienversicherung vorzunehmen wäre.

---

## Gesamteinkommen

---

Bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres kann monatlich ein entsprechend höherer Betrag als 76,67 EUR als Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt werden. Dies gilt bei Beendigung der Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres jedoch nur dann, wenn das Ende der Beschäftigung (von vornherein) feststeht, und bei Beginn einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres nur insoweit, als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

### **Beispiel (2009)**

Die Ehefrau eines Mitglieds übt erstmals seit dem 01.04. eine auf Dauer angelegte geringfügige Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung - keine Pauschalbesteuerung - beträgt mtl. 380,00 EUR.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 277,78 EUR  
(380,00 EUR - 920,00 EUR : 9)

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 400,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 3 SGB V) nicht. Die Familienversicherung ist möglich, und zwar selbst dann, wenn daneben noch weiteres anrechenbares Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB V bis zu einer monatlichen Höhe von 122,22 EUR bezogen wird.

Sofern eine auf Dauer angelegte Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres beendet wird und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch nicht verbraucht ist, wird durch eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags die einkommensrechtliche Beurteilung in der Familienversicherung hierdurch nicht berührt.

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung von Studenten, die eine mehr als geringfügige, aber nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung ausüben, ist zu beachten, dass für sie die allgemeine Einkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V gilt.

---

## Gesamteinkommen

---

Bei einer auf Dauer angelegten Beschäftigung dürfte die maßgebende Einkommensgrenze - auch unter Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags - regelmäßig überschritten sein. Ein anderes Ergebnis kann allenfalls bei regelmäßigen Arbeitsentgelten unter monatlich 436,67 EUR (2009) in Betracht kommen.

### **Beispiel (2009)**

Ein Student (20-jähriges Kind eines Mitglieds) übt eine auf Dauer angelegte mehr als geringfügige, aber nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt mtl. 470,00 EUR.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 393,33 EUR  
(470,00 EUR - 920,00 EUR : 12)

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 360,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V). Die Familienversicherung ist daher ausgeschlossen.

Sofern es sich um eine befristete Beschäftigung handelt und das regelmäßige Gesamteinkommen auch nach dem monatlichen Abzug (pro rata) des Arbeitnehmer-Pauschbetrages die maßgebenden Einkommensgrenzen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V) übersteigt, ist ein Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages en bloc zulässig.

### **Beispiel (2009)**

Ein Student (20-jähriges Kind eines Mitglieds) übt in der Zeit vom 01.06. bis zum 31.08. eine befristete und nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt mtl. 700,00 EUR. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist durch evtl. Vorbeschäftigungen im Kalenderjahr noch nicht „verbraucht“.

#### a) Abzug Arbeitnehmer-Pauschbetrag pro rata

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 393,33 EUR  
(700,00 EUR - 920,00 EUR : 3)

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 360,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V).

---

## Gesamteinkommen

---

### b) Abzug Arbeitnehmer-Pauschbetrag en bloc

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt für

Juni	0,00 EUR (700,00 EUR - 700,00 EUR)
Juli	480,00 EUR (700,00 EUR - 220,00 EUR)
August	700,00 EUR (700,00 EUR - 0,00 EUR)

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 360,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V) ab 01.07. Die Familienversicherung ist daher bis zum 30.06. möglich.

Wegen der Nichtberücksichtigung familienbezogener Zuschläge bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nach § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI siehe Ziffer 2.4.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Betriebs- und Werksrenten, wenn sie auf Leistungen des Arbeitgebers beruhen, sowie Versorgungsbezüge aus früheren Dienstleistungen. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag können von den Versorgungsbezügen nicht abgezogen werden.

### **2.1.2 Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen werden ab dem 1. Januar 2009 der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a EStG a. F. und der bisherige Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG a. F. zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG zusammengefasst. Alleinstehende können einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 EUR, Verheiratete in Höhe von 1.602,00 EUR einkommensmindernd in Abzug bringen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

### **2.1.3 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können sämtliche Aufwendungen abgesetzt werden, die durch die mit dieser Einkunftsart verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten veranlasst sind. Dazu gehören insbesondere Betriebskosten aller Art, Geldbeschaffungskosten, Versicherungsbeiträge und der Erhaltungsaufwand, soweit sich diese Ausgaben auf das Gebäude beziehen und der Einkommenserzielung in dieser Einkunftsart dienen.

Zur Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind die steuerlichen Vergünstigungen nach § 10e EStG sowie die normalen Abschreibungen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 ff. EStG abzugsfähig.

Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des EStG und damit auch nicht zum Gesamteinkommen. Die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz ist ab dem 1. Januar 2006 für Neufälle abgeschafft.

### **2.1.4 Sonstige Einkünfte**

Zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG gehören Einkünfte aus Leibrenten (vgl. Ausführungen zu 2.1.4.1), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (vgl. Ausführungen zu 2.1.4.2), Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, Einkünfte aus Leistungen und Einkünfte aus Abgeordnetenbezügen.

#### **2.1.4.1 Einkünfte aus Leibrenten**

Leibrenten (regelmäßig wiederkehrende Bezüge, deren Zahlungswiederholung von der Lebenszeit der Begünstigten abhängig ist) und andere Leistungen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Alterssicherung der Landwirte, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen erbracht werden, gehören nach § 22 Nr. 1 EStG steuerrechtlich zu den sonstigen Einnahmen. Zu den Leibrenten und anderen Leistungen im vorstehenden Sinne zählen nicht nur Renten wegen Alters, sondern auch solche, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Hinterbliebenenversorgung erzielt werden.

Bezüge aus betrieblichen Pensionskassen, die ganz oder teilweise auf früheren Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen, Veräußerungsrenten, die aus dem Verkauf eines Hauses oder Betriebes herrühren (Verkauf auf Rentenbasis) und Altersrenten aus betrieblichen Unterstützungskassen, auf die der Arbeitnehmer - trotz fehlender eigener Leistungen - einen Rechtsanspruch hat, zählen ebenfalls zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 EStG.

Renten sind aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 SGB XI mit ihrem Zahlbetrag und nicht mit dem steuerpflichtigen Betrag zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung für Renten geht der allgemeinen Vorschrift über die Berücksichtigung des Gesamteinkommens im Sinne des § 16 SGB IV mit seiner engen Bezugnahme auf das Steuerrecht vor (BSG, Urteile vom 10.03.1994 - 12 RK 4/92 -, USK 9430 und vom 25.01.2006 - B 12 KR 10/04 R -, USK 2006-1).

Das bedeutet, dass nicht nur die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V, sondern auch Renten aus privaten Rentenversicherungen in Höhe des Zahlbetrags als Gesamteinkommen zu berücksichtigen sind. Unerheblich ist, ob die Rentenleistung auf der Grundlage einer aufgeschobenen Rentenversicherung oder einer nach Zahlung eines Einmalbetrages sofort beginnenden privaten Rentenversicherung erbracht wird.

Bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallende Teil des Rentenzahlbetrags, der im Rentenbescheid gesondert ausgewiesen wird, außen vor.

Unter Zahlbetrag der Rente ist der - unter Anwendung aller Versagens- oder Nichtleistungsvorschriften - zur Auszahlung gelangende Betrag ohne die Kinderzuschüsse nach § 270 SGB VI zu verstehen. Rentenleistungen, die auf Höherversicherungsbeiträgen nach § 280 SGB VI beruhen, werden berücksichtigt. Der Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers nach § 106 SGB VI zählt dagegen nicht zum Gesamteinkommen. Rentenbeträge, die an Dritte abgezweigt werden, führen - ebenso wie die von den Rentnern zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichtenden Beiträge - nicht zu einer Minderung des Zahlbetrages. Demnach sind auch Abzweigungsbeträge, die z. B. auf eine Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung oder Pfändung zurückzuführen sind, bei der Feststellung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen.

Abfindungen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Versorgungsbezügen aufgrund der Beamtengesetze sind steuerfrei nach § 3 Nr. 3 EStG und daher nicht als Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Die sich aus den Abfindungen eventuell ergebenden Einnahmen (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) zählen hingegen zum Gesamteinkommen. Abfindungen aus Lebensversicherungsverträgen gehören in der Regel noch nicht zu den Einkünften im Sinne des EStG, so dass sie nicht beim Gesamteinkommen zu berücksichtigen sind.

### **2.1.4.2 Einkünfte aus Unterhaltsleistungen**

Unterhaltsleistungen, die bei bestehender Familiengemeinschaft im Rahmen der Unterhaltsberechtigung/-verpflichtung nach dem BGB für Ehegatten und Kinder bzw. nach dem LPartG für Lebenspartner und Kinder erbracht werden, zählen nicht zum Gesamteinkommen des Familienangehörigen. Dies gilt grundsätzlich auch für Unterhaltszahlungen des Versicherten an getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des LPartG, d. h. die Einnahme wird nicht bei dem getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des LPartG berücksichtigt. Unterhaltszahlungen von Eltern an ihre studierenden Kinder mit eigener Wohnung zählen unabhängig von deren Höhe ebenfalls nicht zum Gesamteinkommen des Kindes.

Allerdings hat das BSG mit Urteil vom 03.02.1994 - 12 RK 5/92 -, USK 9433, entschieden, dass Unterhaltszahlungen an den dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommenssteuerpflichtigen Ehegatten im Falle des begrenzten Realsplittings (Absetzung als Sonderausgabe durch den Geber, Versteuerung als sonstige Einnahme durch den Empfänger) für den Empfänger echte einkommensteuerpflichtige Einnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 22 Satz 1 Nr. 1a EStG darstellen.

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 16 SGB IV ist die Unterhaltszahlung insofern bei der Ermittlung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen; der Werbungskostenpauschbetrag ist abzugsfähig. Das Einkommen des Gebers vermindert sich nicht um die Unterhaltszahlungen.

### **2.2 Gewinnermittlung bei Einkunftsarten aus selbständiger Tätigkeit**

Der Begriff der selbständigen Tätigkeit in § 15 SGB IV umfasst alle typischerweise mit persönlichem Einsatz verbundenen Einkunftsarten; das sind im Sinne des Steuerrechts Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit.

Während das Steuerrecht bei diesen Einkunftsarten vom Gewinn spricht, verwendet § 15 Abs. 1 SGB IV bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit den Begriff "Arbeitseinkommen". Inhaltlich sind diese Begriffe aber identisch. Das Arbeitseinkommen entspricht damit dem steuerrechtlichen Gewinn; dieser wird unverändert aus dem Steuerbescheid des Selbständigen übernommen. Für die Bestimmung, welches Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV das Einkommensteuerrecht maßgebend. Damit wird eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens erreicht.

Als Gewinn bezeichnet das EStG bei Bilanzpflichtigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen (§ 4 Abs. 1 EStG). Steuerpflichtige, die nicht bilanzpflichtig sind, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 EStG).

Bei Landwirten, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (nicht buchführende Betriebe = Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen), ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) i. V. m. der jeweils geltenden Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft (AELV) ergebende Wert anzusetzen (§ 15 Abs. 2 SGB IV).

### **2.3 Saldierung von Einkünften**

Sofern ab dem 1. Januar 2004 mehrere Einkommensquellen unterschiedlicher Einkunftsarten vorliegen (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Kapitalvermögen), sind die Summen der Einkünfte der einzelnen Einkunftsquellen zu ermitteln. Die Summe der jeweiligen positiven Einkünfte ist danach durch negative Summen der Einkünfte aus anderen Einkunftsarten zu mindern.

### **2.4 Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden**

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen des § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI sind aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, einkommensmindernd zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 29.07.2003 – B 12 KR 16/02 R –, USK 2003-18). Zwar gilt vom Wortlaut und der Systematik des SGB V her die Entscheidung des Gesetzgebers, mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschläge unberücksichtigt zu lassen, unmittelbar nur für die Frage der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz SGB V; eine verfassungskonforme Auslegung des § 10 Abs. 3 SGB V gebietet es jedoch, derartige Zuschläge auch im Rahmen der Familienversicherung einkommensmindernd zu berücksichtigen.

### **2.5 Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens**

Bei der Prüfung der Frage, ob die maßgebende Gesamteinkommensgrenze (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI oder § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI) überschritten wird, ist das regelmäßig im Monat erzielte bzw. zufließende Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Für die Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens sind die Grundsätze, die für Statusentscheidungen im Versicherungsrecht (z. B. für die Beurteilung der Versicherungspflicht oder -freiheit von Beschäftigungsverhältnissen) entwickelt wurden, zu beachten.



---

## Gesamteinkommen

---

Grundsätzlich ist eine vorausschauende Betrachtungsweise angezeigt; dies erfordert eine Prognose unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Einkommensverhältnisse. In Bezug auf die Bewertung des Arbeitsentgelts aus einer geringfügigen Beschäftigung können die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) entsprechend herangezogen werden.

Im Rahmen der vorausschauenden Betrachtungsweise sind also zunächst die monatlich zufließenden Einkünfte sowie die weiteren, nicht monatlich zufließenden, aber auf den Monat bezogenen regelmäßigen Einkünfte zu berücksichtigen. Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten sind, sind hier nach bei der Ermittlung des regelmäßigen Gesamteinkommens anteilmäßig mit dem auf den Monat bezogenen Betrag zu berücksichtigen.

### Beispiel

Die Ehefrau eines Mitglieds arbeitet gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 350,00 EUR. Außerdem erhält sie jeweils im Dezember ein ihr vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld in Höhe von 180,00 EUR. Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt wird pauschal erhoben.

Das regelmäßig im Monat erzielte Gesamteinkommen ist wie folgt zu ermitteln:

Laufendes Arbeitsentgelt (350,00 EUR x 12 =)	4.200,00 EUR
Weihnachtsgeld	180,00 EUR
Zusammen	4.380,00 EUR
Ein Zwölftel dieses Betrages beläuft sich auf	365,00 EUR.

Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der maßgebenden Gesamteinkommengrenze führt nicht zum Ausschluss der Familienversicherung. Als gelegentlich ist dabei - in analoger Anwendung der für das Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung entwickelten Regelung - ein Zeitraum bis zu zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres anzusehen.

### **Beispiel**

Die familienversicherte Ehefrau eines Mitglieds arbeitet gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 400,00 EUR. Ende Juni bittet der Arbeitgeber sie wider Erwarten, vom 01.07. bis zum 31.08. zusätzlich eine Urlaubsvertretung zu übernehmen. Dadurch erhöht sich das Arbeitsentgelt vom 01.07. bis zum 31.08. auf monatlich 800,00 EUR.

Das Überschreiten der maßgebenden Einkommensgrenze von 400,00 EUR vom 01.07. bis 31.08. ist für das Fortbestehen der Familienversicherung unschädlich, da es sich lediglich um ein gelegentliches Überschreiten handelt.

Einkünfte, die von vornherein für nicht mehr als zwei Monate erzielt werden, sind als unregelmäßig anzusehen und schließen die Familienversicherung nicht aus. Bei Arbeitsentgelten, die im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV erzielt werden, ist der Zwei-Monats-Zeitraum auf das Kalenderjahr der Beschäftigung begrenzt. An die Stelle des Zwei-Monat-Zeitraumes treten entsprechend den Bestimmungen in den Geringfügigkeits-Richtlinien ggf. 50 Arbeitstage bzw. 60 Kalendertage. Damit soll der engen Verbindung von Versicherungsfreiheit wegen Kurzfristigkeit einer Beschäftigung einerseits und dem unschädlichen Ausfluss des aus einer solchen Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelts auf das Fortbestehen der Familienversicherung Rechnung getragen werden.

### **Beispiel (Zwei Monate)**

Die familienversicherte Ehefrau eines Mitglieds nimmt am 01.07. eine bis zum 31.08. befristete Beschäftigung gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.500,00 EUR auf.

Es handelt sich bei dem Arbeitsentgelt (aus der kurzfristigen Beschäftigung) nicht um regelmäßige Einnahmen, so dass die Familienversicherung in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. fortbestehen kann.

### **Beispiel (50 Arbeitstage)**

Die familienversicherte Ehefrau eines Mitglieds übt vom 17.03. bis zum 25.05. an 4 Tagen in der Woche eine Beschäftigung aus. Die maßgebliche 50-Arbeitstage-Grenze wird nicht überschritten.

Bei dem (aus der kurzfristigen Beschäftigung) bezogenen Arbeitsentgelt handelt es sich nicht um regelmäßige Einnahmen, so dass die Familienversicherung in der Zeit vom 17.03. bis 25.05. fortbestehen kann.

### **Beispiel (60 Kalendertage)**

Die familienversicherte Ehefrau eines Mitglieds übt im laufenden Kalenderjahr befristete Beschäftigungen

vom 02.01. bis zum 25.01. (5-Tage-Woche) = 24 Kalendertage

vom 17.03. bis zum 20.04. (5-Tage-Woche) = 35 Kalendertage

aus.

Bei dem (aus der kurzfristigen Beschäftigung) bezogenen Arbeitsentgelt handelt es sich nicht um regelmäßige Einnahmen, so dass die Familienversicherung in der Zeit vom 02.01. bis 25.01. und vom 17.03. bis 20.04. fortbestehen kann.

Unterliegt das Einkommen Schwankungen, so ist das regelmäßige Gesamteinkommen im Wege der Schätzung - ggf. unter Berücksichtigung des letzten Jahreseinkommens - zu ermitteln. Ändern sich die maßgebenden Einkommensverhältnisse nicht nur vorübergehend, so ist das auf den Monat bezogene Einkommen neu festzustellen (BSG, Urteil vom 04.06.1981 - 3 RK 5/80 -, USK 81134).

Bei schwankenden Einnahmen - wie bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit oder aus Kapitalvermögen typisch - ist für die Feststellung, ob ein Gesamteinkommen „regelmäßig im Monat“ überschritten wird, vom gezwölfelten Jahreseinkommen auszugehen (BSG, Urteil vom 07.12.2000 - B12 KR 3/99 R -, USK 2000-64).

### **3 Zurechnung von Einkünften**

Für die persönliche Zurechnung von Einkünften ist maßgebend, welche Person sie im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG „erzielt“ hat. Danach sind Einkünfte demjenigen zuzurechnen, der wirtschaftlich diejenigen Leistungen, durch die der Tatbestand der Einkünfteerzielung verwirklicht wird, bewirkt. Bei Ehegatten spielt für die Zurechnung bestimmter Einkunftsarten auch der eheliche Güterstand eine wesentliche Rolle.

#### **3.1 Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte**

Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sind ausnahmslos demjenigen zuzurechnen, der die Erwerbstätigkeit, mit der diese Einkünfte erzielt werden, ausübt. Dieser Grundsatz gilt auch bei Ehegatten, und zwar unabhängig vom Güterstand. Selbst bei vereinbarter Gütergemeinschaft sind die Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit nicht schon deshalb beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen, weil sie rechtlich betrachtet ins Gesamtgut fallen. Entscheidend ist auch hier vielmehr, wer diese Einkünfte erzielt hat.

Entsprechendes gilt für sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 22 EStG mit der Maßgabe, dass diese Einkünfte unabhängig vom Güterstand der Ehegatten und unabhängig von der Einkommensteuerpflicht des Gebers dieser Einkünfte dem betreffenden Ehegatten zuzurechnen sind.

#### **3.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft**

Bei einem auf den Namen eines Ehegatten geführten Gewerbebetrieb sind die Einkünfte bei der Ermittlung des Gesamteinkommens grundsätzlich nur diesem Ehegatten, bei einem auf den Namen beider Ehegatten geführten Gewerbebetrieb den Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen, da hier im Grundsatz Alleinunternehmerschaft eines Ehegatten bzw. Mitunternehmerschaft beider Ehegatten vorliegt.

Darüber hinaus ist für die Annahme einer steuerrechtlichen Mitunternehmereigenschaft ein zivilrechtliches Gesellschaftsverhältnis weder erforderlich noch genügend; Mitunternehmer ist vielmehr, wer eine gewisse Unternehmerinitiative entfalten kann und ein Unternehmerrisiko trägt.

Dem muss nicht entgegenstehen, dass nur einer der beiden Ehegatten nach außen auftritt. Kommt danach eine Mitunternehmerschaft in Betracht, sind die Einkünfte gleichfalls je zur Hälfte zuzurechnen.

Abweichend hiervon können die Ehegatten durch Vereinbarung eine andere Beteiligungsregelung treffen. Dies gilt jedenfalls für den Fall einer bestehenden Zugewinnngemeinschaft und für den Güterstand der Gütertrennung.

Bei einer vereinbarten Gütergemeinschaft ist grundsätzlich eine Mitunternehmerschaft der Ehegatten anzunehmen, wenn ein Gewerbebetrieb zum Gesamtgut gehört - unabhängig davon, dass nur einer der Ehegatten nach außen auftritt -. Hier ergibt sich die Mitunternehmerschaft des anderen Ehegatten aus den ihm bei der Gütergemeinschaft zustehenden Mitwirkungs- und Kontrollrechten. In diesem Falle sind den Ehegatten die Einkünfte je zur Hälfte zuzurechnen. Für eine abweichende Beteiligungsregelung ist - anders als bei einer Zugewinnngemeinschaft oder bei Gütertrennung - grundsätzlich kein Raum.

Allerdings wird eine Mitunternehmerschaft nicht anzunehmen sein, wenn im Gewerbebetrieb kein nennenswertes, ins Gesamtgut fallendes Kapital eingesetzt wird, sondern die persönliche Leistung eines Ehegatten überwiegt (BSG, Urteile vom 10.11.1982 - 11 RK 1/82 -, USK 82209, - 11 RK 2/82 -, USK 82215).

Gehört der Gewerbebetrieb bei bestehender Gütergemeinschaft allerdings zum Sonder- bzw. Vorbehaltsgut eines Ehegatten, finden die vorstehenden Grundsätze zur Gütergemeinschaft keine Anwendung. Vielmehr wird hier der betreffende Ehegatte regelmäßig als Alleinunternehmer anzusehen sein, sofern nicht nach allgemeinen Grundsätzen Mitunternehmerschaft beider Ehegatten vorliegt.

Die vorstehenden Grundsätze gelten grundsätzlich auch für die Zuordnung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Dabei besteht für den im Rahmen einer Gütergemeinschaft errichteten Land- bzw. Forstwirtschaftsbetrieb eine Besonderheit darin, dass dieser weitgehend auf dem ins Gesamtgut fallenden Kapital - bzw. Vermögenseinsatz beruht, nicht jedoch auf der persönlichen Leistung eines Ehegatten, dem gegebenenfalls die Einkünfte allein zuzurechnen wären. Vielmehr bleibt es hier ohne Ausnahme bei der Teilung der Einkünfte. Ausnahmeregelungen können die Ehegatten insoweit nur bei einer Zugewinnngemeinschaft oder für den Fall der Gütertrennung vornehmen.

Dies gilt jedoch nicht für die Familienversicherung nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

### **3.3 Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung**

Während die Zurechnung von Kapitalerträgen im Allgemeinen der wirtschaftlichen Inhaberschaft an dem zugrunde liegenden Kapitalvermögen folgt, ist für die Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht maßgeblich, ob der Steuerpflichtige rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer des Mietobjekts ist und wem letztlich das wirtschaftliche Ergebnis der Vermietung zugute kommt. Entscheidend ist vielmehr, wer den Tatbestand der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwirklicht. Das ist derjenige, der die rechtliche oder tatsächliche Macht hat, eines der in § 21 Abs. 1 EStG genannten Wirtschaftsgüter anderen entgeltlich auf Zeit zur Nutzung zu überlassen; er muss Vermieter oder Verpächter und damit Träger der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag oder Pachtvertrag sein.

Sofern und soweit Ehegatten steuerrechtlich ein Dispositionsrecht hinsichtlich der Zuordnung der Einkünfte eingeräumt ist, gilt diese Zurechnung dann aber auch auf jeden Fall für die Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen der Familienversicherung. Die Regelung bezüglich der Zurechnung der Einkünfte gilt allerdings nur im Falle der Zugewinngemeinschaft nach § 1363 BGB sowie für den Güterstand der Gütertrennung, soweit Einkünfte nach den obengenannten Voraussetzungen aus einem gemeinschaftlichen Vermögensgegenstand erzielt werden. Bei einer vereinbarten Gütergemeinschaft sind diese Einkünfte hingegen ausschließlich beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen, da es sich um Einkünfte aus einem ins Gesamtgut fallenden Vermögensgegenstand handelt (BSG, Urteile vom 10.11.1982 - 11 RK 1/82 -, USK 82209, - 11 RK 2/82 -, USK 82215).

### **4 Kindererziehungsleistungen an Mütter der Jahrgänge vor 1921 bzw. vor 1927**

Bei der Leistung für Kindererziehung gemäß §§ 294, 294 a SGB VI handelt es sich um keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (im Gegensatz zu den Rentenleistungen für Kindererziehungszeiten, vgl. Ausführungen zu 2.1.4.1), sondern eine von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringende Leistung besonderer Art. Rechtlich ist diese Leistung auch kein Bestandteil der Rente.

Da diese Leistung steuerfrei ist, rechnet sie nicht zum Gesamteinkommen.

## **5 Pflegeleistungen/-gelder**

### **5.1 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§§ 36 ff. SGB XI, § 35 BVG, § 44 SGB VII, §§ 61, 64 SGB XII)**

Nach § 13 Abs. 5 SGB XI bleiben die Leistungen der Pflegeversicherung als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

Dies hat zur Folge, dass die Leistungen nach den §§ 36 ff. SGB XI nicht zum Gesamteinkommen rechnen. Entsprechendes gilt auch für Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung sowie für Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 44 SGB VII, §§ 61, 64 SGB XII und § 35 BVG.

Eine Entschädigung, die eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson für ihre Tätigkeit von den Pflegebedürftigen erhält, wird insoweit nicht berücksichtigt, als sie das Pflegegeld im Sinne der vorgenannten Vorschriften nicht übersteigt.

### **5.2 Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Tagespflege**

Bei der eigenverantwortlich ausgeübten Kindertagespflege handelt es sich in der Regel um eine selbstständige Tätigkeit. Die hieraus erzielten Einkünfte (Geldleistungen) sind als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verb. mit § 18 EStG zu qualifizieren und zählen grundsätzlich zum Gesamteinkommen. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel.

Öffentliche Gelder des Jugendamtes werden nicht mehr als eine steuerfreie Beihilfe behandelt. Neben den laufenden Geldleistungen, die eine Tagespflegeperson erhält und die neben der Erstattung des Sachaufwandes (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) die Förderleistung anerkennen soll (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII), gehören auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, hälftig die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) sowie die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die vom Träger der Jugendhilfe erstattet werden (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII), zu den steuerrechtlich als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verb. mit § 18 EStG qualifizierten Einnahmen.

Nach § 3 Nr. 9 EStG (in der Fassung des Kinderförderungsgesetzes) sind die Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Beiträge zur Unfallversicherung sowie hälftig Aufwendungen für die Alterssicherung und für die Krankheitsvorsorge) jedoch steuerfrei. Die Steuerfreiheit mindert damit die grundsätzlich steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Dementsprechend sind die steuerfreien Erstattungsbeträge bei der Feststellung des Gesamteinkommens nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind nachgewiesene Betriebsausgaben abzuziehen. Aus Vereinfachungsgründen wird zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 300 EUR je Kind und Monat (bei einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden pro Kind und Tag) pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei einer geringeren Betreuungszeit ist die Betriebsausgabepauschale anteilig zu kürzen (BMF-Schreiben vom 17.12.2007, BStBl I S. 17).

### **5.3 Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Vollzeitpflege**

Die an Personen, die ein fremdes Kind im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII versorgen und erziehen, aus öffentlichen Mitteln gezahlten finanziellen Leistungen nach § 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII, welche die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdecken, sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, sofern die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Die Geldleistungen rechnen demnach nicht zum Gesamteinkommen. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF-Schreiben vom 20.11.2007, BStBl I S. 824).

Die nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, die vom Träger der Jugendhilfe erstattet werden, sind nach § 3 Nr. 9 bzw. 11 EStG steuerfrei und zählen somit ebenfalls nicht zum Gesamteinkommen.

Die an Bereitschaftspflegepersonen gezahlten so genannten Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, sind steuerpflichtig nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG und zählen demnach zum Gesamteinkommen.



## Gesamteinkommen

### Anlage Alphabetische Auflistung und Zuordnung der Einkunftsarten

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
A			
Abfindung aus privater Lebensversicherung	2.1.4.1	-	nein
Abfindung bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses	2.1.1	-	ja, bei monatlicher Auszahlung und soweit steuerpflichtig (§ 52 Abs. 4a EStG)
Abfindung von Versorgungsbezügen aufgrund der Beamtengesetze	2.1.4.1	§§ 21, 48 Abs. 1 BeamtVG, §§ 28 - 35, 38 Abs. 1 SVG	nein
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	2.1.4.1	§ 107 SGB VI	nein
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung		§ 80 SGB VII i. V. m. § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG	nein
Altersmehrbedarf		§ 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	nein
Altersübergangsgeld		§ 429 SGB III	nein
Anpassungsgeld im Bergbau		APG-Richtlinien	nein
Arbeitnehmersparzulage		5. VermBG	nein (BSG, Urteil vom 22.07.1981 - 3 RK 7/80 -, USK 81123)
Arbeitseinkommen		§ 15 SGB IV	ja
Arbeitsentgelt		§ 14 SGB IV i. V. m. SvEV	ja
Arbeitsentgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit (z. B. Ausbilder, Betreuer, Erzieher, Übungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten)		§ 14 SGB IV i. V. m. § 3 Nr. 26 EStG	ja, soweit steuerpflichtig (über 2.100 EUR jährlich)
Arbeitsförderungsgeld		§ 43 SGB IX	nein
Arbeitslosenbeihilfe		§ 86a SVG	nein
Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld		§§ 116 Nr. 2, 117 SGB III	nein
Arbeitslosengeld II		§ 19 SGB II	nein
Asylbewerberleistungsgesetz, Grundleistungen nach dem -		§ 3 AsylbLG	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach dem -		AFBG	nein
Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit		§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG	nein
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit		-	ja, soweit steuerpflichtig
Aufwendungsersatz für Betreuer		§ 1835 BGB	nein
Ausbildungsbeihilfe der Telekom während eines Berufsgrundbildungsjahres		-	nein
Ausbildungsgeld		§ 104 SGB III	nein
Ausbildungsvergütung		BBiG	ja
Ausgleichsgeld		§§ 9, 10 FELEG	nein
Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet		§ 8 BerRehaG	nein
Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz		§§ 243 ff. LAG	nein
Ausgleichsrente		§§ 32, 41, 43, 47 BVG	nein
B			
BAföG		§§ 11 ff. BAföG	nein
Barbetrag bei Heimunterbringung		§ 35 Abs. 2 SGB XII	nein
Baukindergeld		§ 34f EStG	nein
Behindertenmehrbedarf		§ 30 Abs. 4 SGB XII	nein
Beihilfe zum Versorgungskrankengeld		§ 17 BVG	nein
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen		BhV des Bundes bzw. der Länder	nein
Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung		§ 257 SGB V, § 61 SGB XI	nein
Beitragszuschuss zum Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte		§ 32 ALG	nein
Beitragszuschüsse von der Rentenversicherung für freiwillig versicherte Rentenbezieher zur Krankenversicherung		§ 106 SGB VI	nein
Bekleidungskgeld		§ 15 BVG, § 27 SGB XII	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Berufsausbildungsbeihilfe für Behinderte		§ 100 Nr. 3 SGB III	nein
Berufsausbildungsbeihilfen		§§ 59, 74 SGB III oder Landesgesetze	nein
Berufsschadenausgleich		§ 30 BVG	nein
Betriebshilfe		§§ 10, 36 - 39 ALG, § 26 KVLG, § 9 KVLG 1989, § 54 SGB VII	nein
Betriebsrenten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2.1.1	§ 19 EStG	ja
Betriebsrenten als sonstige Einkünfte	2.1.4.1	§ 22 EStG	ja
Blindenführhund (Unterhaltungskosten)		§ 14 BVG, § 33 SGB V, § 72 SGB XII	nein
Blindengeld		Landesgesetze	nein
Blindenhilfe		§ 72 SGB XII	nein
C			
Conterganrente		§§ 12 ff. des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“	nein
D			
Diätzulage		§ 30 Abs. 5 SGB XII	nein
E			
Ehegattenzuschlag		§ 33a BVG	nein
Ehrensold für ehemalige Wahlbeamte		-	ja
Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden		-	nein
Eigenheimzulage	2.1.3	EigZulG	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Einstiegsgeld (Beachte: Bezieher sind bereits hauptberuflich selbständig erwerbstätig nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V)		§ 29 SGB II	nein
Elterngeld		§ 10 BEEG	nein
Elternrente		§ 49 BVG	nein
Entlassungsgeld für Soldaten		§ 9 WSG	ja, soweit steuerpflichtig
Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen		§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG	ja
Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit		§ 24 Nr. 1 Buchst. b EStG	ja
Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz		IfSG	nein
Entschädigungen aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener		§ 3 KgfEG	nein
Entschädigungsrente für Opfer des Nationalsozialismus		§§ 2, 3 ERG	nein
Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Leistungen für -		§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	nein
Erstausstattung für die Wohnung, Leistungen für -		§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	nein
Erziehungsbeihilfe		§ 27 BVG	nein
Europäischen Sozialfonds, Leistungen aus Mitteln des -		ESF-Richtlinien	nein
Existenzgründungsbeihilfe (Beachte: Bezieher sind bereits hauptberuflich selbständig erwerbstätig nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V)		Landesvorschriften	nein
Existenzgründungszuschuss (Beachte: Bezieher sind bereits hauptberuflich selbständig erwerbstätig nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V)		§ 421l SGB III	nein
F			
Fahrkostenerstattung durch Sozialleistungsträger		z. B. § 60 SGB V	nein
Familiengeld		Landesgesetze	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Familienzuschläge	2.1.1, 2.4		ja, ausgenommen bei Anwendung des § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI
Freie Förderung		§ 10 SGB III	nein
G			
Geld- und Sachbezüge für Soldaten		§ 1 Abs. 1 Satz 1 WSG	nein
Geld- und Sachbezüge für Zivildienstleistende		§ 35 ZDG	nein
Geldrenten und Kapitalentschädigungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden		§§ 15 ff. BEG	nein
Gewerbebetrieb, Einkünfte aus -	2.2	-	ja
Gründungszuschuss (Beachte: Bezieher sind bereits hauptberuflich selbständig erwerbstätig nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) - Zuschuss zur sozialen Absicherung (300,00 Euro mtl.)		§ 57 SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX	nein
Grundrente für Beschädigte		§ 31 BVG	nein
Grundrente für Hinterbliebene		§§ 40, 43, 46 BVG	nein
Grundsicherungsleistung		§ 42 SGB XII	nein
H			
Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (HNG-Fonds), Leistungen aus dem -		-	nein
Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes		AKG-Richtlinien	nein
Härteleistungen an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung		Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt			nein
Haushaltshilfe		§ 10 KVLG 1989, § 38 SGB V, § 70 SGB XII	nein
Hepatitis-C-Virus-Infektion, Einmalzahlungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer -		§ 3 Abs. 3 AntiDHG	nein
Hepatitis-C-Virus-Infektion, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer -		§ 3 Abs. 2 AntiDHG	nein
Hilfe zum Lebensunterhalt		§ 27a BVG, § 19 SGB XII	nein
I			
Insolvenzgeld		§ 183 SGB III	nein
J			
Jobticket		-	ja
K			
Kapitalentschädigung für Opfer rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet		§ 17 StrRehaG	nein
Kapitalvermögen, Einkünfte aus -	2.1.2, 2.1.4.1	-	ja
Kindererziehungsleistung (für Frauen, die vor 1921 bzw. 1927 geboren sind)	3	§§ 294, 294a SGB VI	nein
Kindergartenzuschüsse		-	nein
Kindergeld		§§ 62 ff. EStG, §§ 1 ff. BKGG	nein
Kinderzulage		§ 217 SGB VII	nein
Kinderzuschlag		§ 6a BKGG, § 33b BVG	nein
Kinderzuschuss der Rentenversicherung		§ 270 SGB VI	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Klassenfahrten, Leistungen für mehrtägige -		§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II	nein
Krankengeld		§§ 44, 45 SGB V, §§ 12, 13 KVLG 1989	nein
Krankenversicherungszuschlag		§ 13 Abs. 2a BAföG	nein
Kriegsbeschädigtenrente		§ 86 Abs. 1 und 2 BVG	nein
Kriegsschadenrente		§ 261 LAG	nein
Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld		§§ 169, 175, 216b SGB III	nein
L			
Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus -		-	ja
Landeserziehungsgeld		Landesgesetze	nein
Leibrenten, private	2.1.4.1	-	ja
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	5.1	§§ 36 ff. SGB XI, § 44 SGB VII, § 35 BVG, §§ 61, 64 SGB XII	nein
M			
Mehrbedarf für Erwerbsunfähige und andere		§ 30 Abs 1 Nr. 2 SGB XII	nein
Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Leistungen für -		§ 21 SGB II	nein
Mehrbedarfsrente		§ 843 BGB	nein
Mehrleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung		§ 94 SGB VII	nein
Meisterbafög		AFBG	nein
Mietzuschuss		§§ 27, 29 Abs. 1 SGB XII	nein
Montanunion-Vertrag, Leistungen nach dem -		Art. 56 MUV	nein
Mutterschaftsgeld		§ 200 RVO, § 29 KVLG, § 13 MuSchG	nein
N			
Nutzungsvergütungen		§ 24 Nr. 3 EStG	ja

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Nutzungswert der Sachbezüge		§ 21 Abs. 2 EStG	ja, in Höhe der Beträge der Sozialversicherungsentgeltverordnung (§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG)
P			
Pflege, Hilfe zur -	5.1	§ 44 SGB VII, § 61 SGBXII	nein
Pflegegeld	5.1	§ 37 SGB XI, § 44 SGB VII, § 35 BVG, § 64 SGB XII bzw. Landesgesetze	nein
Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Tagespflege a. Kosten für den Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung  b. Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung	5.2	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII  § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII i. V. m. § 3 Nr. 9 EStG	a. ja, soweit die tatsächlichen, mindestens aber die steuerlich pauschal absetzbaren Betriebsausgaben überschritten werden  b. nein



## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Vollzeitpflege	5.3		
a. Kosten für den Sachaufwand, Kosten für die Pflege und Erziehung sowie einmalige Beihilfen oder Zuschüsse,		§ 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII i. V. m. § 3 Nr. 11 EStG	a. ja, sofern die Vollzeitpflege erwerbsmäßig ausgeübt wird
b. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder		§ 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII	b. ja
c. Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung		§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 3 Nr. 9 bzw. 11 EStG	c. nein
Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a BAföG	nein
Pflegewohngeld		z. B. § 12 PfgNW	nein
Pflegezulage	5.1	§ 35 BVG	nein
Produktionsaufgaberente		§§ 5, 6 FELEG	ja, soweit steuerpflichtig
R			
Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts		§ 20 SGB II	nein
Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		§§ 44, 53 SGB IX	nein
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	2.1.4.1	SGB VI	ja
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Versicherte		§ 56 SGB VII	nein
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Hinterbliebene		§§ 65 - 67, 69 SGB VII	nein
Renten aus einer Höherversicherung		§ 280 SGB VI	ja
Renten aus privater Lebensversicherung oder anderen Verträgen	2.1.4.1	-	ja
Renten aus privater Unfallversicherung	2.1.4.1	-	ja
Renten aus Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen	2.1.4.1	-	ja
Renten der Alterssicherung der Landwirte		ALG	ja

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Renten nach sozialem Entschädigungsrecht		BVG und andere soziale Entschädigungsgesetze (z. B. HHG, IfSG, OEG, SVG, ZDG)	nein
Renten von ausländischen Rentenversicherungsträgern und -stellen		-	ja
Rentenabfindung	2.1.4.1	§ 107 SGB VI	nein
Ruhegehalt		BeamtVG	ja
S			
Sachbezüge		§§ 2 und 3 SvEV	ja
Sachschadenersatz		§ 13 SGB VII	nein
Schadenersatzrente		§ 843 BGB	nein
Schadensausgleich		§ 40a BVG	nein
Schmerzensgeld		§ 253 Abs. 2 BGB	nein
Schwangerenmehrbedarf		§ 30 Abs. 2 SGB XII	nein
Schwerverletztzulage		§ 57 SGB VII	nein
Selbständige Arbeit, Einkünfte aus -	2.2	-	ja
Sozialgeld		§ 28 SGB II	nein
Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Leistungen der -		Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 02.08.2000	nein
Stiftung „Hilfe für NS-Verfolgte“, Leistungen der Hamburger -		-	nein
Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“, Leistungen der -		HIV-Hilfegesetz	nein
Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“, Leistungen der -		§§ 1 ff. des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Stipendien (steuerfrei)		-	nein
Streikgelder		-	ja
Studienbeihilfe der Bundesagentur für Arbeit (BA)		Vereinbarung der BA mit ihren studierenden Mitarbeitern	ja, in Höhe des Grundbetrages
Studienbeihilfe der Telekom während eines Hochschulstudiums		Telekom-Verfügung 724.7 B 6674 vom 03.02.1993	ja
T			
Tbc-Mehrbedarf		§ 30 Abs. 5 SGB XII	nein
U			
Überbrückungsgeld		§ 38 ALG	ja
Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse		§§ 10, 11 Satzung der Seemannskasse	ja
Übergangsgebühren nach dem Ausscheiden als Zeitsoldat		§§ 11, 11a SVG	ja
Übergangsgeld		§ 160 SGB III, § 26a BVG, §§ 49 ff. SGB VII, § 20 SGB VI	nein
Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis	2.1.1	§§ 62 ff. BAT, § 47 BeamtVG	ja, bei monatlicher Auszahlung und soweit steuerpflichtig (§ 52 Abs. 4a EStG)
Unfallruhegehalt		BeamtVG	nein
Unterbringungskosten im Alten- und Pflegeheim, die von Dritten getragen werden		-	nein
Unterhalt, den getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten erhalten	2.1.4.2	§§ 1361 Abs. 4, 1585 Abs. 1 BGB	ja, im Falle des begrenzten Real-splittings
Unterhalt, den getrennt lebende Lebenspartner oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	2.1.4.2	§§ 12, 15 LPartG	ja, im Falle des begrenzten Real-splittings

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Unterhalt, den ständig im Heim lebende Ehe- bzw. Lebenspartner vom anderen Ehe- bzw. Lebenspartner erhalten		§ 1360 BGB, § 5 LPartG	nein
Unterhalt, den Kinder von Dritten (z. B. von einem nicht regelmäßig mit ihnen zusammenlebenden Elternteil, vom Sozialamt, vom Jugendamt) erhalten		z. B. UVG	nein
Unterhaltsbeihilfen		§ 26a BVG	nein
Unterhaltshilfe		§ 267 ff. LAG	nein
Unterhaltshilfe wegen Pflegebedürftigkeit, Erhöhung der -		§ 267 LAG	nein
Unterhaltssicherung, Leistungen zur -		§§ 5 ff. USG	nein
Unterkunft und Heizung, Leistungen für		§ 22 SGB II	nein
Unterstützungsleistungen für Opfer rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet		§ 18 StrRehaG	nein
V			
Veränderungsgeld der Deutschen Telekom AG		-	ja, soweit steuerpflichtig
Veräußerungsleibrente auf Lebenszeit	2.1.4.1	-	ja
Verdienstausfallerstattung bei Haushaltshilfe, Mitaufnahme einer Begleitperson in das Krankenhaus, Dialyse, Organspende			nein
Vergütung für Berufsbetreuer		§ 1836 BGB	ja
Verletztengeld		§ 45 SGB VII	nein
Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus -	2.1.3	-	ja
Vermögenswirksame Leistungen		§ 14 SGB IV i. V. m. VermBG	ja
Verschollenheitsrente		§ 52 BVG	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Versorgungsbezüge als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2.1.1	§ 19 EStG	ja, und zwar ohne Abzug des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag
Versorgungsbezüge als sonstige Einkünfte	2.1.4.1	§ 22 EStG	ja
Versorgungskrankengeld		§§ 16, 17 BVG	nein
Vorruhestandsgeld		-	ja, soweit steuerpflichtig
W			
Waisengeld		§ 23 BeamtVG	ja
Werksrente	2.1.1, 2.1.4.1	§§ 19, 22 EStG	ja
Winterausfallgeld-Vorausleistung		§ 434n Abs. 5 SGB III	ja
Wintergeld		§ 175a SGB III	nein
Witwen-, Waisen-, Witwerbeihilfe		§ 48 BVG	nein
Witwen-/Witwerrentenabfindung	2.1.4.1	§ 107 SGB VI	nein
Witwengeld		§ 19 BeamtVG	ja
Wohngeld		§ 3 des 2. WoGG	nein
Z			
Zinsen aus Kapitalvermögen	2.1.2	-	ja
Zinszuschüsse des Arbeitgebers zu Darlehen, die mit der Errichtung oder dem Erwerb einer eigengenutzten Wohnung des Arbeitnehmers zusammenhängen		-	ja, soweit steuerpflichtig
Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld, Befristeter -		§ 24 SGB II	nein
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei einem Stundenlohn bis einschließlich 50 EUR		§ 3b EStG	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit für Besserverdienende mit einem Stundenlohn über 50 EUR		§ 3b EStG	ja
Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld		§ 14 MuSchG	nein
Zuschüsse während der Mutterschutzfrist für Beamtinnen		§ 4a MuSchBV	nein
Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten			ja
Zuwendung für Haftopfer, Besondere -		§ 17a StrRehaG	nein